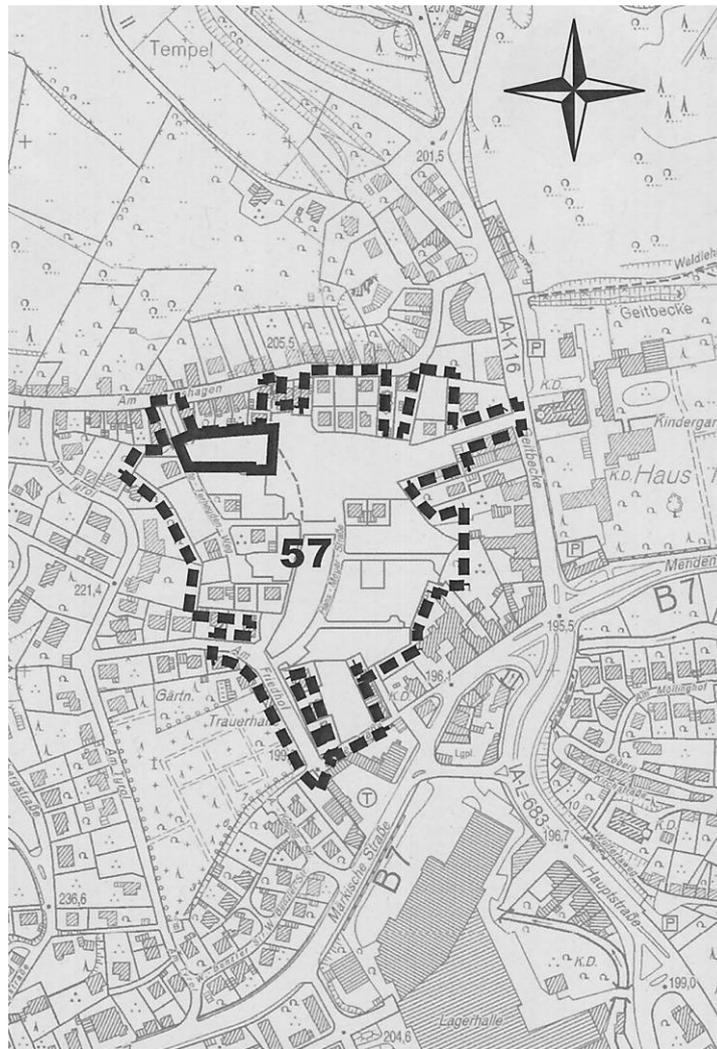


Begründung

zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Geitbecke“
gemäß § 13 BauGB ohne Angaben nach § 2a BauGB



ohne Maßstab

Bearbeitung:
Stadt Hemer
Fachbereich Planung, Umwelt, Bauordnung und Verkehr
Kirsten Staubach

Inhaltsverzeichnis

1. Räumlicher Geltungsbereich

2. Anlass, Ziele und Planungserfordernis

- 2.1 Anlass und Ziele der Planung
- 2.2 Planungsvorgaben und Inhalt des Bebauungsplans
- 2.3 Verfahren

3. Planungsrelevante Belange

- 3.1 Umweltbelange / Artenschutz / Eingriffsregelung
- 3.2 Erschließung
- 3.3 Altlasten
- 3.4 Denkmalschutz- und -pflege
- 3.5 Ver- und Entsorgung / Niederschlagswasser
- 3.6 Immissionsschutz
- 3.7 Klimaschutz und Klimaanpassung
- 3.8 Gewässer

4. Planrealisierung

- 4.1 Kosten
- 4.2 Bodenordnung
- 4.3 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- 4.4 Abwägung

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 57 „Geitbecke“ in der Fassung der 1., 2. und 3. Änderung. Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich „Wohnbaufläche“ dar. Die Bebauungsplanänderung ist insoweit aus der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans entwickelt, da nur die Grundzüge der Planung im Flächennutzungsplan darzustellen sind. Somit ist eine Änderung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 „Geitbecke“ umfasst ausschließlich das Flurstück 792 der Flur 16 in der Gemarkung Hemer. Das Plangebiet wird in der Örtlichkeit folgendermaßen umgrenzt:

- im Norden von den südlichen Grenzen der Wohngrundstücke Am Wernshagen 23, 25, 27, 29, 31,
- im Osten von der bestehenden öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz,
- im Westen durch den Charlotte-Terheyden-Weg,
- im Süden durch den Erschließungsstich von dem Charlotte-Terheyden-Weg mit seiner östlichen Verlängerung als Fuß- und Radweg.

2. Anlass, Ziele und Planungserfordernis

2.1 Anlass und Ziele der Planung

Im Baugebiet Geitbecke soll aufgrund des guten Vermarktungsverlaufs der Wohnbaugrundstücke und des Zuzugs vieler Familien die bestehende Spielfläche zu einem intergenerativen Spielplatz erweitert werden. Dafür ist es erforderlich, die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Ziel der Bebauungsplanänderung ist es somit, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein ausreichendes Angebot von Spielflächen für das Baugebiet „Geitbecke“ und das nähere Umfeld zu schaffen.

Der geltende Bebauungsplan Nr. 57 „Geitbecke“ ist seit dem 6. November 2007 rechtsverbindlich. Die Planaufstellung verfolgte das städtebauliche Ziel, auf einer innerstädtischen Brachfläche ein Wohngebiet für Einfamilienhäuser in integrierter Lage zu entwickeln und hier den Siedlungsbereich Hemers zu vervollständigen. Insbesondere wurden mit dem Baugebiet neue Wohnangebote für junge Familien geschaffen, die eine besonders wichtige Bevölkerungsgruppe für die zukünftige Entwicklung der Stadt darstellen. Das neue Wohngebiet wurde gut angenommen.

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung belief sich – in Anlehnung an die Hinweise für die Planung von Spielflächen (RdErl d. Innenministers v. 31.7.1974 - V C 2 - 901.11) – die erforderliche Mindestspielfläche im Wohngebiet auf etwa 970 m². Im Erschließungsvertrag des Baugebietes wurde mit der Eigentümergemeinschaft darüber eine Regelung getroffen und ein entsprechender Spielplatz errichtet.

Auf Anregung der Anwohner des neuen Baugebietes „Geitbecke“ fand am 8. Mai 2017 ein Ortstermin zur Spielplatzsituation des Wohnbereichs unter Beteiligung von Vertretern aus Politik und Verwaltung statt. Die hohe Anzahl der Kinder im Wohngebiet und insbesondere die weitere geplante Bebauung unter der Zielsetzung und Werbung für kinderreiche Familien ließen die Anwohner vermuten, dass die Versorgung mit öffentlichen Spielflächen nicht ausreichen würde.

Tatsächlich muss zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der Entwicklung des Baugebietes von einem Bedarf in Höhe von rund 1.800 m² ausgegangen werden. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss der Stadt Hemer hat in seiner Sitzung vom 6. Juli 2017 per Beschluss die Verwaltung damit be-

auftragt, die Erweiterung des Spielplatzes Geitbecke zu fokussieren und Verhandlungen zur Sicherung der notwendigen Grundstücksfläche mit dem Eigentümer aufzunehmen. Da die Wohnbauflächen im Baugebiet nahezu vollständig vermarktet waren, stand nur eine Anschlussfläche an den bestehenden Spielplatz für eine sinnvolle Erweiterung zur Verfügung (Flurstück 792 mit einer Größe von 1.205 m²). Der Grundstückskauf erfolgte am 16. November 2018. Für die Bebauung als Spielplatz steht nun eine Gesamtfläche von knapp 1.890 m² zur Verfügung. Diese Fläche soll zu einem „intergenerativen Spiel- und Begegnungspark“ ausgebaut werden (Beschluss vom Kinder- und Jugendhilfeausschuss vom 22. November 2018), um gemeinsame Aktivität und den Austausch zwischen den Generationen zu fördern.

Der Standort des Spielplatzes ist begründet in der angrenzenden, bereits bestehenden Spielplatzfläche, in der fehlenden Verfügbarkeit geeigneter alternativer Flächen, der guten Erreichbarkeit über Fußwege und in der ungünstigen Eignung des Grundstückes für eine Realisierung von Wohnbebauung. Es lagen somit keine realistischen Planungsalternativen vor.

2.2 Planungsvorgaben und Inhalt des Bebauungsplans

Eine erste Änderung des geltenden Bebauungsplans ist seit dem 30. September 2009 rechtsverbindlich. In der 1. Änderung wurde in den Baufenstern WA 2 und WA 4 eine Klarstellung bezüglich der zulässigen Sockelhöhe von Gebäuden in der textlichen Festsetzung Nr. 2.3, zweiter Absatz, vorgenommen.

Die 2. Änderung erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und ist rechtskräftig seit dem 3. Oktober 2012. Diese Änderung sollte auf den Flurstücken 792 und 464 jeweils ein barrierefreies Apartment-Gebäude mit mehreren Wohnungen ermöglichen. Um diese zu realisieren, wurden die bisherigen Festsetzungen hinsichtlich Einzel- und Doppelhausbebauung, die maximal zugelassenen Wohneinheiten je Gebäude und die Festsetzungen zur Firsthöhe geändert.

Die 3. Änderung (Rechtskraft am 1. Oktober 2014) umfasste den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 57 „Geitbecke“. Die textlichen Festsetzungen Nr. 3.1 und 3.2 wurden geändert, da sich die Einfriedungen ausschließlich mit Hecken und die Terrassierung nur mit Mauern in der Höhe von bis zu 1,0 m in der Praxis nicht immer realisieren lassen.

Die 4. Änderung betrifft ausschließlich das Flurstück 792. Im Norden des Geltungsbereichs der 4. Änderung befindet sich der offengelegte Bachlauf „Nonnensiepen“, der samt seiner Uferbereiche im Bebauungsplan als private Grünfläche und als Fläche für die Regelung des Wasserabflusses festgesetzt ist, der übrige Bereich ist als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Das Allgemeine Wohngebiet (WA) schließt sich direkt an die private Grünfläche an. Mit der 2. Änderung wurde hier die Errichtung von barrierefreien Häusern mit mehreren Wohneinheiten ermöglicht. Der Investor hat dieses Vorhaben allerdings nicht realisiert, unter anderem hat sich der Zuschnitt des Baufeldes mit der direkten Angrenzung an den offengelegten Bach mit privater Grünfläche als nicht optimal für eine Wohnbebauung erwiesen. Daher wird aufgrund der aktuellen Bedarfslage im Baugebiet auf der Fläche künftig eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. Eigentümerin der Fläche ist mittlerweile die Stadt Hemer.

Im Einzelnen werden dazu folgende Festsetzungen im Änderungsbereich des Bebauungsplans geändert: „öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz“ statt „Allgemeines Wohngebiet“ und „öffentliche Grünfläche“ statt „private Grünfläche“. Zudem wird die textliche Festsetzung Nr. 4.4 „Die als private Grünfläche mit Festsetzung zur Regelung des Wasserabflusses – Zweckbestimmung: „BL“ Aufhebung der Verrohrung, Bach mit Renaturierungsbereich – ausgewiesene Fläche ist vor Beginn der ersten Hochbaumaßnahmen offenzulegen und zu renaturieren. Der offengelegte Bach ist anschließend wirksam vor jeglicher Beeinträchtigung

durch die nachfolgenden Hochbaumaßnahmen zu schützen.“ entsprechend angepasst. Die textliche Festsetzung regelte das verträgliche Nebeneinander von Wohnen und Bachlauf. Da das Wohnen nun entfällt, die Auflagen aus der wasserrechtlichen Genehmigung aber ihre Gültigkeit behalten, wird die Festsetzung neu gefasst. Alle weiteren Festsetzungen und Inhalte des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 57 „Geitbecke“ sowie der durchgeführten 1., 2. und 3. Änderung bleiben unverändert bestehen.



Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 57 „Geitbecke“,

2.3 Verfahren

Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 BauGB unter folgenden Voraussetzungen anwenden:

- Es darf keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder dem Landesrecht unterliegen.
- Es darf keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter und dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans berührt nicht die Grundzüge der Planung, das Bauungskonzept wird insgesamt nicht verändert. Das städtebauliche Ziel, auf einer innerstädtischen Brachfläche ein Wohngebiet für Einfamilienhäuser in integrierter Lage zu entwickeln und hier den Siedlungsbereich Hemers zu vervollständigen, bleibt erhalten. Denn der überwiegende Teil der Wohnbauflächen ist bereits bebaut, der Geltungsbereich der 4. Änderung betrifft lediglich drei Wohnbaugrundstücke. Da der bestehende Spielplatz östlich direkt an das Flurstück angrenzt, handelt es sich zudem um eine Erweiterung der bereits bestehenden Spielfläche.

Insofern erfüllt die 4. Änderung die Vorgabe gemäß § 13 BauGB, und es wird ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird entsprechend abgesehen. Ebenso wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von Angaben nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB darüber, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Ein Monitoring nach § 4 c BauGB entfällt.

3. Planungsrelevante Belange

3.1 Umweltbelange / Artenschutz / Eingriffsregelung

Für die Stadt Hemer besteht kein Landschaftsplan. Die bestehenden Landschafts- und Naturschutzgebiete sind per Verordnung festgesetzt. Innerhalb des Planänderungsgebietes sind weder Naturschutzgebiete, noch Landschaftsschutzgebiete und auch keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 62 Landschaftsschutzgesetz NRW (LG NRW)) vorhanden.

Durch die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 „Geitbecke“ wird keine neue ökologische Bilanzierung erforderlich, da die Änderung keine neuen Flächen in Anspruch nimmt und damit keine ausgleichspflichtigen Maßnahmen auslöst. Vielmehr wirkt sich die Umwandlung eines „allgemeinen Wohngebietes“ in eine „öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz“ positiv auf die ökologische Bilanzierung aus. Eingriffe in Natur und Landschaft über das derzeit schon zulässige Maß hinaus sind aufgrund der aktuellen Planung nicht zu erwarten. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde bereits im Jahr 2007 eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Mit der Festsetzung als öffentliche Grünfläche wird die betreffende Fläche nun weniger versiegelt als mit dem ursprünglich geplanten „Allgemeinen Wohngebiet“. Da die ökologische Wertigkeit dadurch nicht negativ verändert wird, kann auf eine erneute ökologische Bilanzierung verzichtet werden.

Da durch die 4. Änderung des Bebauungsplans die Prüfwerte von Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) nicht überschritten werden, wird durch die Änderung keine Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht hervorgerufen. Es wurde gemäß den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eine Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I (ASP I) durchgeführt. Das Ergebnis ist, dass keine europäisch geschützten Arten im Gebiet in ihrer lokalen Population erheblich negativ beeinträchtigt werden. Der Ausbau des Spielplatzes wird nach den Vorgaben des Fachbereichs Jugend, Schule, Sport vorgenommen, in Abstimmung mit dem für Umwelt zuständigen Fachdienst werden die Eingriffe hinsichtlich möglichst positiver Wirkungen auf den Erhaltungszustand von Flora und Fauna abgestimmt (vgl. ASP I Kap. 6).

3.2 Erschließung

Durch die 4. Änderung erfolgt keine Änderung der äußeren bzw. inneren Erschließung des Bebauungsplangebietes. Die Spielfläche ist gut über Fuß- und Radwege an das vorhandene Straßen- und Wegenetz angebunden.

3.3 Altlasten

Das Altlastenkataster des Märkischen Kreises gibt keinen Hinweis auf eine altlastenrelevante Vornutzung des Geländes. Die Aussagen zu Altlasten in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 57 „Geitbecke“ haben weiterhin Gültigkeit. Für den westlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 57, in dem der Geltungsbereich der 4. Änderung liegt, wurden im Rahmen der Untergrunduntersuchungen zur Versickerungsfähigkeit im Jahr 2001 keine Auffälligkeiten festgestellt.

3.4 Denkmalschutz- und -pflege

In dem Plangebiet befinden sich keine Gebäude oder bauliche Anlagen, die in die Denkmalliste der Stadt Hemer eingetragen sind. Bodendenkmale sind in dem Bereich nicht bekannt.

3.5 Ver- und Entsorgung / Niederschlagswasser

Auf Grundlage des hydrologischen Gutachtens der BRG mbH vom 26.07.2001 und der ergänzenden Stellungnahme zur Versickerung vom 28.04.2006 ergibt sich, dass im westlichen Teil des Plangebietes (sog. „Kirchkamp“, Grabelandflächen) von den Bodenverhältnissen her eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser möglich ist, jedoch aufgrund der starken Hanglage in diesem Bereich technisch nicht mit angemessenem Aufwand herzustellen ist. Durch die Nutzung der Fläche als Spielplatz ohne Versiegelung können natürliche Bodenfunktionen, wie Aufnahme und Speicherung von Regenwasser, erhalten bleiben.

3.6 Immissionsschutz

Durch die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 „Geitbecke“ treten keine Veränderungen der Lärmimmissionen innerhalb des Wohngebietes auf, da es sich um die Erweiterung einer bereits bestehenden Spielplatzfläche handelt. Der bestehende Spielplatz befindet sich schon seit mehreren Jahren an dieser Stelle. Unter dem Gesichtspunkt des Lärmschutzes wird er von den Anwohnern akzeptiert. Das Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) für NRW sagt zudem in § 3 Grundregel in Abs. 4 folgendes: „Von Kindern ausgehende Geräusche sind notwendige Ausdrucksform kindlicher Entfaltung, die in der Regel als sozialadäquat zumutbar sind. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und richtwerte nicht herangezogen werden.“ Der Spielplatz untersteht am Standort einer gewissen sozialen Kontrolle, er ist gut einsehbar. Mit erheblichen Lärmbeeinträchtigungen im Planbereich ist nicht zu rechnen.

3.7 Klimaschutz und Klimaanpassung

Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB den Klimaschutz und die Klimaanpassung (Anpassung an Folgen des Klimawandels) fördern. Mit der Klimaschutznovelle aus dem Jahr 2011 wird dieser Belang im BauGB besonders betont. Klimaschutz- und Klimaanpassungsbelange sind in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Absatz 5 Satz 2 BauGB). Eine höhere Gewichtung in der Gesamtabwägung der einzelnen öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander geht damit jedoch nicht einher.

Die 4. Änderung sieht vor, die auf dem Flurstück 792 bislang festgesetzte Nutzung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ umzuwandeln in eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz. Der mögliche Grad an Versiegelung wird zurückgenommen, es wird eine Fläche erhalten, die Niederschlag vor Ort aufnehmen und speichern kann und somit potenziellen Überschwemmungen bei Starkregenereignissen entgegenwirkt. Weiter wird mit der begrünter und zum Teil mit Gehölzen bestandenen Fläche über die Verdunstung ein Klimapuffer geschaffen, der der möglichen Überhitzung des umliegenden Wohngebietes entgegenwirkt. Durch die offene Fläche wird der Luftaustausch gefördert. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung werden somit angemessen berücksichtigt.

In Bezug auf die übergeordneten Zielsetzungen zum Klimaschutz, wie sie u.a. im Energie- und Klimaschutzkonzept der Stadt Hemer (Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH und BET Aachen, März 2012) verankert sind, leistet die Änderung des Bebauungsplanes von „Allgemeines Wohngebiet“ in eine „öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz“ einen Beitrag zur Minimierung des Flächenverbrauchs durch Neuversiegelung.

3.8 Gewässer

Der im Norden des Geltungsbereiches offengelegte Bach „Nonnensiepen“ ist außerhalb des Geltungsbereichs teilweise verrohrt. Und zwar wurde er im Bereich der Verkehrserschließung vom „Wernshagen“ überplant und im Zuge der Erschließung in diesem Abschnitt überbaut. Im An-

schluss an diesen Durchlass wurde innerhalb des Geltungsbereichs der 4. Änderung die vorhandene schadhafte Verrohrung bis zum anschließenden Geh- und Radweg aufgenommen und auf einer Länge von ca. 55 Meter durch einen naturnahen Ausbau ersetzt. Die wasserrechtliche Genehmigung des Märkischen Kreises nach § 99 Landeswassergesetz (LWG) ist am 23. April 2007 erteilt worden. Zur Sicherung der Belange des Wasserrechtes im Bebauungsplan wird entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze in diesem Bereich eine 6,00 m breite Fläche als öffentliche Grünfläche und Fläche für die Regelung des Wasserabflusses festgesetzt. Zusätzlich wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzt, dass der Bereich von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Im weiteren Verlauf ist eine natürliche Vorflut zwar nicht gegeben, der Abfluss ist aber durch die vorhandene Verrohrung DN 300 sichergestellt.

4. Planrealisierung

4.1 Kosten

Planungs- und Baukosten sind im städtischen Haushalt eingestellt. Die Personal- und Personalgemeinkosten für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens stehen haushalterisch im Produkt 09.02 „Bauleitplanung“ zur Verfügung.

Mit Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschuss vom 22. November 2018 zum Bau des intergenerativen Spielplatzes sollten ebenfalls die entsprechenden Kosten in dem Haushaltsplanentwurf 2019 vorgesehen werden. So hat der Rat am 4. Dezember 2018 die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 beschlossen und neben den im Haushaltsentwurf 2019 bereits eingeplanten 50.000 Euro für Erschließungs- und Planungskosten zur nahtlosen Umsetzung der Maßnahme in 2020 über die Änderungsliste als Verpflichtungsermächtigung in den Haushaltsplanentwurf 2019 250.000 Euro für 2020 eingestellt.

4.2 Bodenordnung

Die überplanten Grundstücksflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Hemer. Maßnahmen zur Bodenordnung werden nicht erforderlich.

4.3 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die 4. Änderung erfüllt die Vorgabe gemäß § 13 BauGB, und es wurde ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird entsprechend abgesehen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wurde vorgezogen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB begonnen. Sie erfolgte vom 31.01.2020 bis einschließlich dem 02.03.2020. Hier wurden sieben Stellungnahmen abgegeben. Keine Behörde äußerte Bedenken, drei gaben Hinweise, die allerdings nicht zu einer Änderung der Planung geführt haben. Eine differenzierte Auflistung der Anregungen/Hinweise sowie die Stellungnahmen der Verwaltung und die Beschlussvorschläge befinden sich in der beigefügten Abwägungstabelle (siehe Anlage). Da die Eingaben alle in der Tabelle als Wortzitat wiedergegeben werden, wird auf die Beifügung der Originale verzichtet. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB vom 20.02.2020 bis zum 25.03.2020 wurde weder von den Bürgerinnen und Bürgern noch von den Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange eine Eingabe vorgebracht.

4.4 Abwägung

Hinsichtlich der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird auf die Sitzungsvorlage für den Rat der Stadt Hemer zum Satzungsbeschluss der 4. Änderung des des Bebauungsplanes Nr. 57 „Geitbecke“ verwiesen. Die dort getroffenen Beschlüsse sind der entsprechenden Niederschrift der Ratssitzung zu entnehmen.

Hemer, 20.05.2020
61 26 04 - 57, 4. Änd. - 611 -

gez.
Sebastian Junklewitz
Fachbereichsleiter Planung, Umwelt, Bauordnung, Verkehr